

## Vorbemerkungen

1. Über einen Bundesorganstreit entscheidet das Bundesverfassungsgericht **inhaltlich**, wenn die in Art. 93 I Nr. 1 GG, §§ 13 Nr. 5, 63, 64 BVerfG (und ggf. in weiteren Vorschriften) beschriebenen Sachentscheidungs Voraussetzungen vorliegen, der betreffende Antrag also „zulässig“ ist. Das Gericht ist dann befugt und verpflichtet, in der „Sache“ zu entscheiden.  
Lehrbuchartige Textbausteine dazu liefert (warum auch immer) z.B. BVerfGE 157, 1 – CETA (Wirtschafts- u Handelsabkommen EU-Kanada) - Organstreit I **AB 36b**, RN 54-62.
2. „Begründet“ ist der Antrag, wenn die geltend gemachten Rechte **tatsächlich** (und nicht nur nach der Behauptung des Antragstellers) verletzt oder unmittelbar gefährdet wurden oder werden. Wenn nicht, ist der Antrag „unbegründet“ (und „weist“ ihn das Gericht „zurück“).
3. **Wann** müssen die Sachentscheidungs Voraussetzungen vorliegen?  
Parteifähigkeit und Prozeßführungsbefugnis zur Zeit des Antrages (BVerfGE 148, 11 RN 29; 162, 207 RN 55; BVerfG, U v 24. Januar 2023, 2 BvE 5/18, RN 37), der Antrag jedenfalls innerhalb der Frist, die Maßnahme oder Unterlassung jedenfalls maximal 6 Monate vor dem Antrag (vgl. BVerfGE 131, 152 [191f.]), das Entscheidungsinteresse zur Zeit der Entscheidung.
4. Fehlt es an einer Sachentscheidungs Voraussetzung, kann das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht zur Sache entscheiden; den ggf. vorliegenden Antrag „verwirft“ es, ohne die weiteren Sachentscheidungs Voraussetzungen zu prüfen. In Ihren Fall-Lösungen sollten Sie ebenso verfahren, es sei denn, Sie werden aufgefordert, **hilfsweise** auch die verbleibenden Sachentscheidungs Voraussetzungen und die Begründetheit zu prüfen.
5. Zur Parteifähigkeit (II) und Prozeßführungsbefugnis (IV) finden Sie weitere Einzelheiten im gesonderten **AB 36** (Organstreitigkeiten Bund, Berlin, Brandenburg. Antragsteller und Antragsgegner).
6. Öfter (aber durchaus nicht immer) erwähnt das Bundesverfassungsgericht vor der Prüfung der Sachentscheidungs Voraussetzungen, daß
  - a. der „**Rechtsweg**“ zu ihm gemäß Art. 93 I Nr. 1 GG, § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG eröffnet (bzw. nicht eröffnet) sei  
Beispiele: BVerfGE 106, 253 [260]; 118, 277 [316f.]; 124, 78 [104]; 140, 115 RN 54; 143, 101 RN 67.  
Jüngere Beispiele scheint es (glücklicherweise) nicht zu geben.  
Der Sinn der Floskel ist nicht klar. Ob die Voraussetzungen der genannten Vorschriften erfüllt sind, prüft das Gericht an dieser Stelle ja gar nicht, es kann also gar nicht wissen, ob der Rechtsweg zu ihm wirklich eröffnet ist. Anders als z.B. in der Verwaltungsgerichtsordnung (vgl. §§ 40, 42, 43 VwGO) ist nach dem Grundgesetz und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz der Frage nach der Verfahrensart keine davon gesonderte Rechtswegfrage vorgeschaltet, die zunächst beantwortet werden müßte oder könnte. Bei den Landesverfassungsgerichten liegt es nicht anders.  
und – wie es dann noch gelegentlich hinzufügt – „somit“
  - b. Streitgegenstand **verfassungsrechtliche** Organbeziehungen seien und damit eine **verfassungsrechtliche** Streitigkeit i.S. von Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG i.V. mit § 13 Nr. 5, §§ 63 ff. BVerfGG vorliege  
Beispiele: BVerfGE 140, 115 RN 54; 142, 25 RN 57 mit weiteren Nachweisen aus seiner Rechtsprechung.

Auch für diesen, der Prüfung der Sachentscheidungs Voraussetzungen vorangestellten Zusatz gibt es keine gute Erklärung. Sachgerechter verfährt BVerfGE 139, 194 RN 99; die Entscheidung thematisiert das „Verfassungsrechtsverhältnis“ erst bei der Antragsbefugnis. Ebenso z.B. VerfG Brandenburg, vom 20. Mai 2021, VfGBbg 5/21, RN 44-54.

Bei Ihrer Fallbearbeitung sind Sie frei, dem schlechten Vorbild der genannten Entscheidungen zu folgen. Sicherheitshalber sollten Sie aber vermerken, daß Ihr Aufbau dem des Gerichts (in einigen Fällen) entspricht; was das Bundesverfassungsgericht macht, kann ein Korrektor Ihnen kaum als „falsch“ ankreiden. Besser beraten sind Sie, wenn Sie sich sogleich den Sachentscheidungs Voraussetzungen der vom Antragsteller bereits gewählten (oder nach Ihrer Auffassung für ihn in Betracht kommenden) Verfahrensart zuwenden.

7. Eine Liste jüngerer und jüngster Organstreit-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin und des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg mit Angabe der Antragsteller und Antragsgegner finden Sie im **AB 36** unter C. Sie zeigt, daß die meisten Verfahren von der Opposition (Fraktionen [zu deren variierenden Begriff **AB 37**] und Abgeordneten gegen das Parlament oder die Regierung; Parteien gegen die Regierung) angestrengt wurden; oft geht es dabei um das Recht der Abgeordneten, Fragen an die Regierung zu stellen und sachgerechte Auskunft zu erhalten. Jüngere Entscheidungen der beiden Landesverfassungsgerichte finden Sie in **AB 41-48f** abgedruckt.

## Übersicht

- I. Antrag S. 3
- II. Parteifähigkeit S. 3
- III. Antragsgegenstand S. 4
- IV. Prozeßführungsbefugnis S. 5
- V. Frist S. 6
- VI. Entscheidungsinteresse S. 7

<b>I. Antrag, §§ 23 I, 64 II BVerfGG</b>
<b>1. Schriftlicher und begründeter Antrag gestellt?</b>
<p>Auch das Organstreit-Verfahren beginnt nicht, wenn kein schriftlicher Antrag (vom Gericht seit jeher öfter auch als „<b>Organklage</b>“ bezeichnet; siehe <b>AB 1</b> FN 202) mit Begründung vorliegt.</p> <p>Deswegen sollten Sie eingangs kurz erwähnen, daß der Antrag gestellt ist oder werden muß.</p> <p>Auf den notwendigen <b>Inhalt</b> (die Begründung) des Antrags können Sie hier – abgesehen von § 64 II BVerfGG (dazu zuletzt BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 145, 146) – im Grunde noch nicht eingehen, denn er ergibt sich aus den Sachentscheidungs Voraussetzungen, die Sie erst anschließend (II-VI) prüfen.</p>
<b>2. Antrag zurückgenommen? Umkehrschluß aus §§ 52 I, 58 I BVerfGG? Vgl. auch unten VI 2 (S. 7)</b>
a) <b>vor</b> mündlicher Verhandlung bzw. im Beschlußverfahren: Das Rechtsschutzbedürfnis (zu ihm unten sub VI 2, S. 5) entfällt mit der Rücknahme, und das Gericht stellt das Verfahren jedenfalls dann ein, wenn kein öffentliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens besteht (BVerfGE 139, 239 RN 13; BVerfGE 158, 209 RN 2; BVerfG, Beschluß vom 29. November 2023, 2 BvH 1/21, RN 2). Ob es für den Fall eines öffentlichen Interesses das Verfahren trotz Antragsrücknahme und mit ihr verbundenen Entfallens des Rechtsschutzbedürfnisses das Verfahren fortführen <b>könnte</b> , hat es bisher nicht entscheiden müssen (BVerfGE 83, 175 [181] – Verzicht beider Beteiligten auf eine Entscheidung; 87, 207 [209] – Ablauf der Wahlperiode; 139, 239 RN 13 – Antragsrücknahme)
b) <b>nach</b> mündlicher Verhandlung: nur mit Zustimmung des Gerichts, das sie nicht erteilt, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen (BVerfGE 24, 299f.; Entscheidung zur Sache: BVerfGE 24, 300)
<b>II. Parteifähigkeit (Beteiligungsfähigkeit, Beteiligtenfähigkeit), § 63 BVerfGG, Art. 93 I Nr. 1 GG</b>
<p>Gehören Antragsteller und Antragsgegner zu den in § 63 BVerfGG oder Spezialnormen (wie z.B. § 18 III PUAG) Genannten oder den in Art. 93 I Nr. 1 GG Gemeinten? Einzelheiten dazu in <b>AB 36</b>.</p> <p>Achten Sie auf die Unterscheidung von Parteifähigkeit (II) und Prozeßführungsbefugnis (zu ihr unten IV)</p>
<b>1. Antragsteller</b>
a) Spezialvorschriften (wie § 18 III PUAG, § 14 PKGrG)
b) § 63 BVerfGG
c) notfalls: Art. 93 I Nr. 1 GG
<b>2. Antragsgegner</b>
a) Spezialvorschriften (wie § 18 III PUAG, § 14 PKGrG)
b) § 63 BVerfGG
c) notfalls: Art. 93 I Nr. 1 GG

III. Antragsgegenstand
<p>1. Maßgeblich bestimmt durch den Antrag. An ihn ist das Gericht gebunden; siehe zuletzt BVerfGE 162, 207 RN 57.          Übrigens: Diese Bindung nimmt das Gericht nicht nur hinsichtlich des streitigen Sachverhaltes (dazu unter 2) an, sondern – anders als bei der Verfassungsbeschwerde (siehe <b>AB 70</b> S. 1) und bei der abstrakten Normenkontrolle (siehe <b>AB 53</b> S. 6 EN 11) – auch hinsichtlich des Prüfungsmaßstabs, den der Antragsteller nach § 64 II BVerfGG bezeichnet und damit offenbar festlegen darf (BVerfGE 68, 1 [63]; 138, 102 RN 23; 134, 141 RN 149; 162, 207 RN 57).</p>
<p>2. Welcher Sachverhalt als Antragsgegenstand taugt, ergibt sich aus</p>
<p>a) aus Spezialvorschriften wie §§ 2 III 2, 18 III, 36 II PUAG, § 14 PKGrG</p>
<p>b) mangels einschlägiger Spezialvorschriften aus <b>§ 64 I BVerfGG</b></p>
<p><b>(1) Maßnahme</b> des Antragsgegners</p> <p>Jedes rechtserhebliche Verhalten des Antragsgegners, das grundsätzlich geeignet ist, die Rechtsstellung des Antragstellers zu beeinträchtigen (einschließlich Realakten). Beispiele:          BVerfGE 140, 115 – Ausschluß von Abgeordneten aus Arbeitsgruppen des Vermittlungsausschusses;          BVerfGE 148, 11 – Pressemitteilung auf der Homepage eines Bundesministers;          BVerfGE 162, 207 – Äußerungsbefugnisse der Bundeskanzlerin          BVerfG, U v 24. Januar 2023, 2 BvE 5/18; BVerfG, B v 5. Juli 2023, 2 BvE 4/23 <b>AB 108b</b> – Erlaß eines Gesetzes, einzelne Akte des Gesetzgebungsverfahrens (nicht zu verwechseln mit dem Inhalt des Gesetzes)</p>
<p><b>(2) Unterlassung</b> des Antragsgegners</p> <p>Da § 64 die Unterlassung ausdrücklich neben der „Maßnahme“ erwähnt, sollte es nicht darauf ankommen, ob jene dieser in irgendeinem Sinne rechtlich gleichsteht (so aber BVerfGE 142, 25 RN 60); <b>jede</b> Unterlassung ist als solche zunächst tauglicher Angriffsgegenstand.          Allerdings ist nicht jede Unterlassung rechtlich in der Lage, Rechte des Antragstellers (oder „seines“ Organs) zu verletzen oder zu gefährden. Wie es sich insoweit verhält, ist jedoch keine Frage des Begriffs der Unterlassung, sondern eine Frage ihrer Rechtserheblichkeit, also ihrer Fähigkeit, Rechte zu verletzen oder zu gefährden; sie ist im Zusammenhang mit der Prozeßführungsbefugnis (unten unter IV) zu prüfen.          Was den <b>Gesetzgeber</b> anlangt, hält es das Bundesverfassungsgericht für fraglich, ob auch seine „bloße Untätigkeit“ eine Unterlassung i.S. des § 64 I ist; vgl. BVerfGE 120, 82 (97-99); 142, 25 RN 60, 61. Keine Zweifel hätte es bei einer „qualifizierten“ Unterlassung, als die es z.B. die ausdrückliche Ablehnung einer Maßnahme ansieht (die in Wirklichkeit selbst eine „Maßnahme“ darstellt).          Zu Maßnahmen und/oder Unterlassungen der <b>Bundesregierung</b> siehe aus jüngerer Zeit z.B. BVerfGE 139, 194 RN 98.</p>

<b>IV. Prozeßführungsbefugnis, § 64 I BVerfGG (Näheres AB 36)</b>
<b>1. Prozeßführungsbefugnis des Antragsgegners</b> („passive“ Prozeßführungsbefugnis; „richtiger“ Antragsgegner)
Spezialvorschriften oder § 64 I BVerfGG
Die/der für die Maßnahme oder Unterlassung Verantwortliche (vgl. BVerfGE 142, 25 RN 62)
<b>2. Prozeßführungsbefugnis des Antragstellers</b> („aktive“ Prozeßführungsbefugnis, Antragsbefugnis)
BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 144-146 (Subsumtion: RN 147-159), faßt den Begriff der Antragsbefugnis enger und behandelt hier unter 2 erörterte Aspekte z.T. vor den von ihm als „Antragsbefugnis“ bezeichneten Sachentscheidungs Voraussetzungen. Da das Gesetz den Terminus nicht verwendet (und damit festlegt), läßt sich gegen solchen Sprachgebrauch nichts ausrichten.
Spezialvorschriften oder § 64 I BVerfGG
„Geltendmachung“ (schlüssige Behauptung) von Rechtsverletzungen Bei Zugrundelegung des Tatsachenvortrags des Antragstellers darf es nicht von vornherein ausgeschlossen sein, daß der Antragsgegner Rechte des Antragstellers [oder des Organs, dem er angehört], die aus einem verfassungsrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erwachsen, verletzt oder unmittelbar gefährdet hat. BVerfGE 134, 141 RN 160; 135, 259 RN 33; 138, 102 RN 24; 138, 256 RN 6; 140, 1 RN 58; 140, 115 RN 74; 142, 25 RN 63-74; 148, 11 RN 30-32; 152, 8 RN 29; BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 144. Daher zu prüfen:
a) Geht es <b>tatsächlich</b> um (subjektive) Verfassungsrechte oder „nur“ um objektives Verfassungsrecht („objektive Beanstandungsklage“)? BVerfGE 152, 8 RN 28 (Subsumtion RN 30-54); 155, 357 RN 39; BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 130 (Subsumtion RN 134-142)
b) Bestehen die geltend gemachten Rechte <b>tatsächlich</b> (BVerfGE 81, 310 [329]; 140, 115 RN 74)? Handelt es sich dabei um Rechte, die aus einem <b>verfassungsrechtlichen</b> Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten erwachsen? Dazu bereits Vorbemerkung oben S. 1.
c) Stehen die Rechte (1) dem Antragsteller oder (2) dem Organ, dem er angehört, <b>tatsächlich</b> zu? § 64 I BVerfGG Im zweiten Fall (bei sog. Prozeßstandschaft) soll der Antragsteller sogar gegen sein „eigenes“ Organ klagen dürfen (BT-Minderheit [Fraktion] gegen BT [-Mehrheit]); BVerfGE 123, 267 (338f.); 132, 95 RN 125; 134, 366 RN 54; 142, 25 RN 67; 142, 123 RN 106. Vgl. auch <b>AB 36</b> unter I 2 b.
d) Sind die Rechte nach dem Sachvortrag des Antragstellers <b>möglicherweise</b> verletzt oder unmittelbar gefährdet? Gleichbedeutende Frage: Kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, daß sie verletzt oder unmittelbar gefährdet (worden) sind? Vgl. z.B. BVerfGE 150, 194 RN 20; 151, 190 RN 22; 157, 300 – Unterschriftenquorum BT-Wahl <b>AB 40a</b> – RN 25-69. Ob sie <b>wirklich</b> verletzt (oder unmittelbar gefährdet) sind, ist eine Frage der Begründetheit (mißverständlich insofern BVerfGE 143, 101 RN 68).

**V. Frist, § 64 III BVerfGG**

Der Antrag muß binnen **6 Monaten**, nachdem die Maßnahme oder Unterlassung **dem Antragsteller bekannt geworden** ist, gestellt werden (ähnlich § 50 BVerfGG). Auf förmlichere Zeitpunkte (wie Bekanntgabe, Zustellung, Verkündung etc) für den Fristbeginn konnte der Gesetzgeber nicht abstellen, weil das mit dem Antrag angreifbare Verhalten nicht auf rechtsförmliche Akte beschränkt ist, zudem auch Unterlassungen umfaßt. Hinzukommen muß, daß der Vorgang nicht irgendjemandem, sondern speziell (auch) dem Antragsteller bekanntgeworden ist. Ist der Vorgang allgemein bekannt, wird sich der Antragsteller allerdings kaum auf Nichtwissen berufen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Fristbeginn kreativ teils hinausgeschoben, teils vorverlegt:

**1. Fristbeginn bei „Maßnahmen“**

Der Zeitpunkt, von dem an eine Maßnahme beim jeweiligen Antragsteller eine aktuelle rechtliche Betroffenheit auszulösen vermag; BVerfGE 80, 188 (209-212) – BT-GeschO; 118, 277 (321) – Gesetz (neben BT-GeschO); 134, 141 RN 153; BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 164  
Bei **Gesetzen** „grundsätzlich“ deren Verkündung; BVerfGE 92, 80 (87); 103, 164 (169); 114, 107 (116); 134, 141 Rn. 184; BVerfG, U v 22. Februar 2023, 2 BvE 3/19, RN 164. Warum die Frist nicht schon mit der Ausfertigung beginnen soll, sagt das Gericht nicht.  
Späterer Fristbeginn denkbar, wenn das Gesetz den Antragsteller z.Zt. der Verkündung noch gar nicht; BVerfGE 118, 277 (321) für einen Sonderfall im Anschluß an BVerfGE 80, 188 (209-212).

**2. Fristbeginn bei „Unterlassungen“**

Zeitpunkt, zu dem sich der Antragsgegner sich erkennbar eindeutig (ggf. auch nur konkludent) weigert, die Maßnahmen zu treffen, die der Antragsteller zur Wahrung der Rechte für erforderlich hält; BVerfGE 92, 80 (89); 103, 164 (170f.); 131, 152 (191f.); 134, 141 RN 153, 184; 140, 1 RN 59; 140, 160 RN 64.

VI. Entscheidungsinteresse
<p><b>1. Rechtsschutzbedürfnis</b></p> <p>a) Das auch im Organstreit erforderliche Rechtsschutzinteresse liegt vor, „wenn und solange über die behauptete Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht; BVerfGE 147, 31 RN 18; 152, 35 RN 28; 162, 207 RN 63.  <b>Beispiele:</b> BVerfGE 87, 207 (209); 90, 286 (340); 108, 251 (272f.); 129, 356 (374f.); 131, 152 (193f.); 140, 115 RN 80-85; 140, 160 RN 60-63; 142, 25 RN 76-81; 147, 50 RN 177-190; 148, 11 RN 33-36; 154, 320 RN 40, 41 (Wiederholungsgefahr); 154, 354 RN 35 (dito); 162, 207 RN 62-67 (Erledigung)</p> <p>b) Die jüngere Rechtsprechung verneint das Rechtsschutzinteresse auch, wenn der Antragsteller seiner sog. „<b>Konfrontationsobliegenheit</b>“ nicht nachgekommen ist, also den späteren Antragsgegner auf einen (weiterhin) bestehenden Dissens nicht hingewiesen hat, so daß dieser Anlaß und Gelegenheit gehabt hätte, ggf. einzulernen; BVerfGE 147, 31 RN 17-22; 152, 35 RN 27-31; 152, 35 – Ordnungsgeld gegen Abgeordnete, RN 28-41 (Nutzung des in der BT-Geschäftsordnung vorgesehenen Einspruchsverfahrens); 157, 300 – Unterschriftenquorum BT-Wahl <b>AB 40a</b>, RN 70 (obiter dictu); BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 2022, 2 BvE 8/21 – Parlamentarisches Fragerecht zum BfV, RN 50 <b>AB 37d</b>.</p> <p>Die <b>Landesverfassungsgerichte</b> haben diesen – naheliegenden – Gedanken einer Vorabklärung vor dem Organstreitantrag, also einer Art außergerichtlichen <b>Vorverfahrens</b>, zu Recht aufgenommen. Beispiele:</p> <p><b>Baden-Württemberg:</b> VerfGH, LVerfGE 32, 28 (41); LVerfGE 33, 5 (17)  <b>Berlin:</b> VerfGH, LVerfGE 32, 96 (102); B v 25. August 2021, VerfGH 19/20, RN 27-33; B v 24. September 2021, VerfGH 61/21, RN 35-44; B v 16. Mai 2023, RN 11  <b>Brandenburg:</b> VerfG, LVerfGE 30, 99 (112f.); B v 20. Januar 2023, VfG Bbg 67/21, RN 57, 58; B v 21. April 2023, VfG Bbg 30/22, RN 48;  <b>Bremen:</b> StGH, LVerfGE 30, 117 (126)  <b>Mecklenburg-Vorpommern:</b> LVerfG, B v 30. März 2023, LVerfG 2/22, RN 67-71  <b>Nordrhein-Westfalen:</b> VerfGH, U v 28. Januar 2020, VerfGH 5/18, RN 33-35, 62  <b>Rheinland-Pfalz:</b> VerfGH, B v 14. Mai 2021, VGH O 23/21, RN 41; B v 1. April 2022, VGH O 20/21, RN 110-129  <b>Sachsen-Anhalt:</b> LVerfG, LVerfGE 33, 545 (558); B v 17. April 2023, LVG 9/22, RN 14-29  <b>Thüringen:</b> VerfGH, LVerfGE 33, 603 (616f.)</p>
<p><b>2. Objektives Klarstellungsinteresse trotz fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses</b></p> <p>a) <b>nach Antragsrücknahme?</b> U.U. ja; Nachweise oben I 2 (S. 3)  b) <b>nach Erledigungserklärung</b> von Antragsteller und Antragsgegner? U.U. ja; vgl. BVerfGE 83, 175 (181); 87, 207 (209)  c) <b>nach Verlust der Parteifähigkeit?</b> Antragsteller: BVerfGE 140, 115 RN 86-87; BVerfG, U v 24. Januar 2023, 2 BvE 5/18, RN 36, 37; Antragsgegner: BVerfGE 162, 207 RN 55, 67.  Dazu auch Vorbemerkungen oben S. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt, in dem die Sachentscheidungs Voraussetzungen vorliegen müssen.</p>